



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) im Landkreis Stade

Zur Ausgestaltung der §§ 22-24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I.S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I.S. 1802) und der Aufnahme der Kindertagespflege in das NKiTaG ab dem 01.08.2021, hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 30.08.2023 folgende Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Stade beschlossen:

Vorbemerkung

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Stade. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII und § 18 NKiTaG ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Jugend und Familie). Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

§ 2

Allgemeines

1) Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) und gemäß § 2 NKiTaG die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes und bezieht sich hierbei auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach diesen Grundsätzen ist die Zuständigkeit des Landkreises Stade nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personerberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stade haben.
- 2) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter 3 Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 1 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten istoder
 - die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

§ 4

Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, begrenzt durch das Kindeswohl. Eine wöchentliche Betreuung von 45 Stunden **inklusive** beruflich bedingte Fahrzeiten sollte bei Kindern unter drei Jahren nicht überschritten werden. Ein beantragter höherer Bedarf muss im Einzelfall geprüft werden.
- 2) Wird ein Kind regelmäßig weniger als 20 Stunden im Monat betreut, erfolgt grundsätzlich keine Förderung im Rahmen dieser Grundsätze. Der pädagogische Auftrag kann in diesem Fall von der Tagespflegeperson nicht erfüllt werden und es erfolgt keine Qualitätssicherung.
- 3) Kindertagespflege wird grundsätzlich nur für Zeiten des Tages geleistet. Ist in besonderen Ausnahmefällen die Übernachtung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson erforderlich, können für die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr bis zu 6 Betreuungsstunden. Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu 4 Stunden abgerechnet werden.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson wird innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses ermöglicht. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraumes gefördert. Ein entsprechender Nachweis der geleisteten Stunden ist beizubringen.
Eingewöhnung wird auch dann als solche erfasst, wenn anschließend kein förderfähiges Betreuungsverhältnis zustande kommt.

§ 5

Höhe der laufenden Geldleistung

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand, inklusive Essensgeld, entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung ist aus der Anlage zu diesen Grundsätzen zu ersehen.
- 2) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf erhöht sich die Förderleistung jeweils um 1,00 Euro / Stunde. Der besondere Förderbedarf ist durch die Eingliederungshilfe, dem Gesundheitsamt oder durch andere beteiligte Fachdienste festzustellen. Insbesondere kann der besondere Förderbedarf dann vorliegen, wenn für das Kind eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII angezeigt ist. Für die Feststellung dieser Voraussetzungen ist eine Stellungnahme der maßgeblich beteiligten Fachstellen erforderlich, die der Fachberatung für Kindertagespflege zur Entscheidung vorgelegt werden muss. Die Tagespflegeperson muss über eine zusätzliche Qualifikation verfügen, die der Betreuung und Förderung des Kindes in seiner besonderen Situation entspricht bzw. über entsprechendes Fach- und Fortbildungswissen verfügen. Dieses ist nachzuweisen und wird von der Fachberatung Kindertagespflege bewertet und geprüft.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- 3) Auf Antrag kann die Kindertagespflegeperson für Vor- und Nachbereitungszeit, administrative Aufgaben, Elterngespräche, Dokumentationen sowie die Inanspruchnahme der Förderberatung und Entwicklungsbegleitung des Landkreises Stade (FELS) eine Pauschale in Höhe von 40 € pro Kind pro Betreuungsjahr geltend machen, wenn das Betreuungsverhältnis mindestens ein halbes Jahr besteht. Die Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Elterngespräche sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.
- 4) Die Beiträge zu einer Unfallversicherung, die von der Kindertagespflegeperson an die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) bzw. an die Landesunfallkasse Niedersachsen in Hannover zu zahlen sind, werden nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Amt für Jugend und Familie erstattet.

Für die Erstattung der Beiträge zur BGW reicht es aus, wenn die Kindertagespflegeperson mindestens drei Monate im Kalenderjahr Kindertagespflege geleistet hat.

- 5) Sofern die Kindertagespflegeperson aufgrund ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson beitragspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung wird, werden ihr diese Beiträge zur Hälfte erstattet. Wenn keine Beitragspflicht vorliegt, können Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge übernommen werden. Als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis: Die Kindertagespflegeperson beantragt eine „einkommensgerechte Beitragszahlung“.

- 6) Krankenversicherungsbeiträge gelten als angemessen, wenn sie den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Die Pflegeversicherungsbeiträge sind in ihrer Höhe an die Beiträge zur Krankenversicherung gekoppelt.

Die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge werden hälftig erstattet.

Wird die Tagespflegetätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, wird die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ausgesetzt.

§ 6 Ausfallzeiten

Die in der Anlage zu § 5 Abs. 1 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung bis zu 40 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den Jugendhilfeträger erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Zusätzlich werden auf Betreuungstage entfallende Feiertage vergütet.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Bei länger als drei Wochen andauernden

Ausfallzeiten ist das Amt für Jugend und Familie zu informieren. Die Zahlungen werden dann eingestellt.

Für die Ausfallzeiten wird der durchschnittliche Betreuungsumfang der letzten drei Monate zugrunde gelegt.

Fällt die Kindertagespflegeperson aus, erhält auch eine Vertretungsperson laufende Leistungen nach diesen Grundsätzen.

§ 7

Antrag, Bewilligungszeitraum und Zahlungsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- 2) Das Amt für Jugend und Familie zahlt die gesamte laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson aus. Die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Förderleistung einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.
- 3) Die Förderung in Kindertagespflege wird grundsätzlich für ein Jahr bewilligt. Soll die Kindertagespflege vorzeitig beendet werden, haben die Eltern dieses dem Amt für Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen. Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
Abweichend hiervon kann bei Härtefällen in Form von schwerwiegender Erkrankung des betreuten Kindes, die zur vorzeitigen Einstellung des Betreuungsverhältnisses führt, eine Weiterzahlung der regelmäßigen Betreuungsleistung an die Kindertagespflegeperson für den Zeitraum von 3 Wochen ab dem letzten Betreuungstag erfolgen. Die Feststellung, dass die Erkrankung zur Einstellung des Betreuungsverhältnisses führt, muss von einem Arzt bestätigt werden. Etwaige noch bestehende Ausfallzeiten sind anzurechnen.
- 4) Die Höhe des Tagespflegegeldes wird anhand des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt und monatlich rückwirkend pauschal ausgezahlt.

Für jedes Kind ist monatlich ein Stundennachweis bis spätestens zum 15. des Folgemonats einzureichen. Dieser muss sowohl von der Tagespflegeperson als auch von einem Sorgeberechtigten unterschrieben sein.

Ein Mehraufwand an Betreuung in den Ferienzeiten wird laut Abrechnungsbogen extra bezahlt.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

§ 8

Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

- 1) Die Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen sowie der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Tagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung nachgewiesen haben.

- 3) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines Zeugnisses über den Schulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG
 - einer ärztlichen Gesundheitsbescheinigung
 - einer schriftlichen Beantwortung des vom Landkreis Stade erstellten Fragenkataloges
 - ggf. eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau der Globalskala des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ befinden
 - ggf. eines Nachweises über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland (amtliches Dokument)
- 4) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit mindestens 160 Unterrichtsstunden **oder**
 - eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung entsprechend dem § 9 Abs. 2 NKiTaG **und** eines Nachweises über den Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses des Deutschen Jugendinstitutes mit einem Stundenumfang von mindestens 30 Stunden oder eines Nachweises über den tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungskurs nach dem QHB mit einem Stundenumfang von 160 Stunden,
 - eines Nachweises über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist,
 - eines Nachweises über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)
- 5) Die Kosten des Qualifizierungslehrganges werden vom Amt für Jugend und Familie abzüglich eines Eigenanteils übernommen, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist und die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von mindestens zwei Jahren als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

§ 9

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§43 (1) SGB VIII)
- 2) Die Tagespflegestellenerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird vom Amt für Jugend und Familie erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für **insgesamt** höchstens acht Kinder vereinbaren.
Bestandteil der Pflegeerlaubnis ist ein schriftliches Konzept, das die Tagespflegeperson vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Amt für Jugend und Familie vorzulegen hat. In diesem Konzept stellt die Kindertagespflegeperson ihre Erziehungsinhalte sowie ihre Förderschwerpunkte vor und macht weiterhin Angaben zu ihrer Qualifikation und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Das Konzept ist zusammen mit der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre zu aktualisieren.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat sich zur Aufrechterhaltung der Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Sie hat dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen, dass sie jährlich mindestens 24 Unterrichtsstunden für ihre Tätigkeit relevante Fort- und Weiterbildungen wahrgenommen hat, von denen mindestens die Hälfte in Präsenz abgeleistet werden sollen. Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag am Jahresende einen Bonus von 200,00 €, sofern sie 24 Unterrichtsstunden Fort- und Weiterbildung sowie einen aktuellen Nachweis über eine Schulung nach § 8a „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung“ (nicht älter als drei Jahre) vorgewiesen hat.
- 4) Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - die aufgeführten erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Strafbestände aufweist
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu widerrufen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tagespflegeerlaubnis führen würden.

Die Pflegeerlaubnis kann ebenfalls widerrufen werden, sofern mit der Erlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

§ 10

Einhaltung des Schutzauftrages

- 1) Das Amt für Jugend und Familie lässt sich von der Kindertagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Weiterhin stellt das Amt für Jugend und Familie durch regelmäßige Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sicher, dass es sich bei ihr um keine Person im Sinne des § 72a SGB VIII handelt.
- 2) Die Kindertagespflegeperson muss im Abstand von drei Jahren verpflichtend Schulungen zur Thematik Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen.
- 3) Sollten der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt werden, hat sie dies unverzüglich dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen.

§ 11

Vermittlung und Beratung

- 1) Die Erziehungsberechtigten sollen bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagesbetreuung umfänglich informiert und beraten werden.
- 2) Durch das Amt für Jugend und Familie bzw. durch die vorhandenen Familienservicebüros werden Kindertagespflegestellen vorgehalten und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vermittelt. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Es ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Der Bedarf und das vorhandene Angebot sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflege werden dabei gemeinsam im Bedarfsplan festgestellt.
- 3) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- 4) Eine Kindertagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten dem Amt für Jugend und Familie gemeldet und vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- 5) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 6) Die Erziehungsberechtigten urteilen selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann, da sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.
- 7) Das Amt für Jugend und Familie bzw. die Familienservicebüros beraten in allen Fragen zur Kindertagespflege, soweit eine Beratung durch die Erziehungsberechtigten,



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Kindertagespflegepersonen oder ehrenamtliche Initiativen gewünscht wird. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers fachlich ergänzt.

§ 12

Kindertagespflege in Großtagespflege

- 1) Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf, aber maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Großtagespflege kann in angemieteten Räumen Dritter oder in eigenen, nicht privat genutzten Räumen angeboten werden. Soweit die Kindertagespflege in eigenen Räumen erfolgen soll, müssen diese vom Wohnbereich abgeschlossen sein und lediglich für die Kinderbetreuung genutzt werden. Für diese besondere Betreuungsform gelten grundsätzlich alle Regelungen dieser Grundsätze gleichermaßen.
- 2) Abweichend davon gelten für Großtagespflegestellen folgende Regelungen:
- 3) Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt durch
 - zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern oder
 - eine qualifizierte Kindertagespflegeperson sowie eine sozialpädagogische Fachkraft i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 NKiTaG mit bis zu zehn Kindern
- 4) Es dürfen nicht mehr als zehn Kinder zeitgleich von höchstens drei Kindertagespflegepersonen (einschließlich Vertretungskraft) betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich. Ab dem neunten betreuten Kind muss eine der Kindertagespflegepersonen eine sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1, 2, 3, 6 und 7 NKiTaG sein
Abweichend hiervon dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe NKiTaG § 19, Abs. 1 Satz 2).
Insgesamt dürfen bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen nicht mehr als 16 Betreuungsverträge vereinbart werden.
- 5) Um den besonderen pädagogischen Anforderungen in einer Großtagespflege gerecht zu werden, hat mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Kindertagespflege oder der Kleinkindpädagogik nachzuweisen, sofern sie über keine pädagogische Ausbildung verfügt.
- 6) Jedes Kind ist persönlich und vertraglich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zuzuordnen (§ 15 Abs. 2 AG KJHG).
- 7) Für jede Kindertagespflegeperson einer Großtagespflege wird eine persönliche Pflegeerlaubnis erteilt.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- 8) Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis haben die Kindertagespflegepersonen ein **gemeinsames** schriftliches Konzept vorzulegen.
- 9) In der Pflegeerlaubnis ist zu regeln, wie viele Betreuungsverträge maximal von einer Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden dürfen.
- 10) An die räumlichen Voraussetzungen einer Großtagespflege sind besondere Anforderungen zu stellen. Diese werden vom Jugendamt festgelegt und in einem Hausbesuch überprüft. Mit dem Bauordnungsamt des Landkreises Stade ist für den Einzelfall zu klären, ob eine Nutzungsänderung vorliegt und daher eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Darüber hinaus sind die Belange des Brandschutzes zu beachten.
- 11) Wenn Lebensmittel zubereitet werden, sind die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen / Lebensmitteln zu beachten. Die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind vorzulegen.
- 12) Die folgenden besonderen Anforderungen sind an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle zu stellen:
 - Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht ausgestattet sein.
 - Die Spielfläche sollte mindestens 3 qm pro Kind betragen. Es sollen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.
 - Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten sowie Lebensmittel frisch zu halten. Eine Funktionsküche erscheint ausreichend.
 - Es muss eine altersgerechte Bestuhlung vorgehalten werden.
 - Die sanitären Anlagen müssen mit einem Bad mit einer Toilette sowie zusätzlichen Hilfsmitteln ausgestattet sein. Altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen reichen aus. Es muss eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. In Bezug auf die Körperhygiene ist darauf zu achten, dass sich die Kinder waschen und die Zähne putzen können.
 - Die telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.
 - Zur Unfallverhütung müssen auf jeden Fall Feuerlöscher und Rauchmelder vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet sein.
 - Garten oder Grünflächen sollen vorhanden und ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sei, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kinder gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen draußen aufhalten können.
- 13) Eine Großtagespflege benötigt einen Nachweis über eine ergänzende Haftpflichtversicherung in ausreichendem Rahmen.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- 14) Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung zu einer Kindertagespflegeperson dem Amt für Jugend und Familie nachweisen und in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Grundsätzlich ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Die Vertretungskraft wird von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt und erhält für die Dauer der tatsächlichen Vertretung die laufende Geldleistung nach diesen Grundsätzen.

§ 13 Geltungsdauer

Mit Ausnahme des § 6, der am 01.01.2024 in Kraft tritt, treten diese Grundsätze zum 01.09.2023 in Kraft und ersetzen damit vollständig die Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) im Landkreis Stade vom 01.01.2023.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Anlage zu § 5 Abs. 1

Stufe	Qualifikation der Tagespflegeperson	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	Kräfte mit der Mindestqualifikation von 160 Stunden nach DJI-Curriculum oder der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem QHB	2,35 €	2,45 €	4,80 €
2	<ul style="list-style-type: none"> • Päd. Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 NKiTaG • Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation über 300 Stunden nach dem QHB • Grundqualifizierung über min. 160 Std. gem. DJI-Curriculum sowie 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als TPP, zusätzlich 100 Std. durch den öffentlichen Jugendhilfeträger anerkannte Fortbildungen während dieser 5 Jahre 	2,35 €	2,65 €	5,00 €
3	<ul style="list-style-type: none"> • Päd. Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 NKiTaG • Qualifizierte TPP mit einer Qualifikation über 300 Std nach dem QHB oder absolvierte Anschlussqualifikation 160+ <p><u>Voraussetzung:</u> 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als TPP, zusätzlich 100 Std. durch den Jugendhilfeträger anerkannten Fortbildungen währen dieser 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte TPP mit einer Qualifikation von 160 Std. nach dem DJI und einer durchgehenden Tätigkeit von 10 Jahren, zusätzlich 200 Std. durch den Jugendhilfeträger anerkannten Fortbildungen während dieser 10 Jahre 	2,35 €	2,85 €	5,20 €



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

4	<ul style="list-style-type: none"> • Päd. Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 NKiTaG • Qualifizierte TPP mit einer Qualifikation über 300 Std. nach dem QHB oder Anschlussqualifikation 160+ und 10 Jahre durchgehende Tätigkeit als TPP, zusätzlich 200 Std. durch den Jugendhilfeträger anerkannte Fortbildungen während dieser 10 Jahre 	2,35 €	3,05 €	5,40 €
5	Päd. Fachkräfte i. S. d § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 NKiTaG	2,35 €	3,05 €	5,40 €
6	Päd. Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 NKiTaG und 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als TPP, zusätzlich 100 Std. durch den Jugendhilfeträger anerkannten Fortbildungen während dieser 5 Jahre	2,35 €	3,25 €	5,60 €
7	Päd. Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 NKiTaG und 10 Jahre durchgehende Tätigkeit als TPP, zusätzlich 200 Std. durch den Jugendhilfeträger anerkannte Fortbildungen während dieser 10 Jahre	2,35 €	3,45 €	5,80 €
8	Päd. Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 NKiTaG mit einer zusätzlichen Qualifikation über 300 Std. nach dem QHB und 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als TPP sowie 100 Std. durch den Jugendhilfeträger anerkannte Fortbildungen	2,35 €	3,65 €	6,00 €

Pauschale von 40,00 € pro Kind / Betreuungsjahr für Vor- und Nachbereitungszeiten etc. (siehe § 5)

Bonus über 200,00 € bei jährlich nachgewiesenen Fortbildungen über 24 Stunden sowie einer aktuellen Schulung „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung“ (siehe § 9 Abs. 3), nicht älter als drei Jahre.